

Antragsteller/in:

_____	_____
Name, Vorname	BNR-ZD
_____	_____
Straße, Nr.	Telefon / Fax
_____	_____
PLZ, Wohnort	E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)
– Abteilung Landwirtschaft –

Antrag auf Genehmigung einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe bis 10 cm Bodenbearbeitungstiefe und/oder auf Befreiung vom Verbot eines Umbruch mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als 10 cm Bodenbearbeitungstiefe von Dauergrünland in der Schutzgebietskulisse nach dem Dauergrünland-erhaltungsgesetzes

§ 3 Absätze 3 sowie 4 des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in der jeweils geltenden Fassung.

für das Antragsjahr 201_.

Angaben und Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin:

- Ich erkläre, dass ich Antragsteller/in auf Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin und den Anforderungen der „Greening-Verpflichtungen“ nach Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 unterliege.
 - Ich erkläre, dass ich Antragsteller/in auf Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin und **nicht den Anforderungen der „Greening-Verpflichtungen“** nach Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 unterliege, also Teilnehmer/in an der Kleinerzeugerregelung bin oder die Anforderungen für ökologische/biologische Landwirtschaft erfülle.
 - Ich erkläre, dass ich **kein** Antragsteller/in auf Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin.
1. Ich beabsichtige bei nachfolgender/n Fläche(n) eine Narbenerneuerung durchzuführen.

lfd. Nr.	Feldblockident DE SH LI	Gemark-ung	Flur	Flur-stück	Schlagbezeichnung/ Nr. im Sammelantrag	Schlaggröße (ha, netto)	Kennzeichen B oder D
Gesamtfläche:							

Art der Narbenerneuerung in Schutzgebietskulissen bitte angeben:

B= Fläche mit mechanischer Zerstörung der Grasnarbe bis 10 cm (z.B. mit „Fräse“ bzw. „Leichtgrubber“)

+ Stellungnahme C beifügen

D= Fläche mit Befreiungsantrag vom Verbot des Umbruchs mit wendenden Geräte (z.B. Pflug, Schäl-pflug) bzw. bei Arbeitstiefen größer 10 cm mit allen Bodenbearbeitungsgeräten

+ Stellungnahme C beifügen

Nach § 3 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 DGLG ist in **Schleswig-Holstein** eine **mechanische Zerstörung bis 10 cm Bodenbearbeitungstiefe** der vorhandenen Grasnarbe im zu prüfenden Einzelfall möglich. Hierzu bedarf es eines Genehmigungsverfahrens (siehe B + C). Ein **Umbruch mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als 10 cm Bodenbearbeitungstiefe** ist grundsätzlich **verboten**. Im Einzelfall kann in einem Härtefall ein Antrag auf Befreiung (siehe D + C) gestellt werden. Beide Ausnahmeregelungen gelten für folgende Flächen bzw. Gebiete (genaue Definitionen siehe § 3 Abs. 1 DGLG):

- a. Flächen, die einer hohen oder sehr hohen natürlichen Wassererosionsgefährdung unterliegen,
- b. Flächen, die einer sehr hohen Winderosionsgefährdung unterliegen,
- c. Überschwemmungsgebiete,
- d. Wasserschutzgebiete,
- e. Gewässerrandstreifen,
- f. Moorböden und
- g. Anmoorböden.

B Ich beantrage die **Genehmigung** einer mechanischen Zerstörung bis 10 cm Bodenbearbeitungstiefe **ohne bodenwendende Bearbeitungsgeräte** für oben angegebene Dauergrünlandflächen der Buchstaben a. bis g.

C Die Stellungnahme einer für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen anerkannten Stelle habe ich beigefügt

Von dem **Verbot eines Umbruch mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als 10 cm Bodenbearbeitungstiefe für alle Dauergrünlandflächen der Buchstaben a. bis g.** kann auf Antrag in einem Härtefall eine Befreiung erteilt werden, wenn im Einzelfall andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden und deshalb das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

D Ich beantrage die **Befreiung** vom Verbot eines Umbruchs mit **wendenden Bodenbearbeitungsgeräten** bzw. bei Bodenbearbeitungsvorgängen **ab 10 cm Bodenbearbeitungstiefe** (z.B. mit Pflug, Schwergrubber oder tiefem Fräsgang) für oben angegebene Dauergrünlandflächen der Buchstaben a. bis g.

Ich trage hierfür folgende Gründe vor (oder gesondertes Blatt beifügen)

C Die Stellungnahme einer für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen anerkannten Stelle liegt diesem Antrag bei.

2. Mir ist bekannt, dass mit der Maßnahme erst nach Genehmigung beziehungsweise nach Befreiung begonnen werden darf.
3. Mir ist bekannt, dass das **am 01.01.2015 bestehende umweltsensible Dauergrünland** (Dauergrünland in FFH-Gebieten) nach Maßgabe des Artikels 45 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 des DirektZahlDurchfG **nicht gepflügt/umgebrochen oder umgewandelt werden darf**.
4. Hinweis: Diesen Antrag müssen Sie nicht stellen, wenn Sie eine sehr „flachgründige“ Bodenbearbeitungsmaßnahme vornehmen wollen, die nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt. Dies entspricht dem Einsatz von Direkt- und Nachsaatgeräten auf unbearbeiteter Bodenoberfläche sowie Schlitzsaatgeräten mit Saatgutablage mit Bodenkontakt.
5. Erforderliche Anlagen:
 - Feldblock in dem die Lage des Schlages eingezeichnet ist.

Hinweis: Im Fall einer narbenzuernuernden Teilfläche gegenüber dem vorherigen Sammelantrag ist diese im kommenden Sammelantrag zu teilen, damit die Fläche hinsichtlich der Heranziehung zur erneuten Narbenerneuerung getrennt geführt werden.

Sollten aufgrund von fachlichen Prüfungen im LLUR weitere Erklärungen oder Unterlagen beizubringen sein, werden diese gegebenenfalls zusätzlich angefordert.

Datum, Ort

Unterschrift

(siehe auch Erläuterungen und Hinweise im Kapitel 16.4.7)